

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail

Dr. Gerhard Thurner
Telefon: 0512/508-2212
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1084/111

Innsbruck, 05.09.2005

Zu ZI. BMVIT-167.540/0013-II/ST5/2005 vom 29. Juli 2005

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 10 (§ 5 Abs. 5):

Es wird angeregt, zu überlegen, ob die beim Taxi-Gewerbe und beim Mietwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen geforderte dreijährige fachliche Tätigkeit noch aufrechterhalten werden soll. Unter Berücksichtigung dessen, dass beim Bus-Gewerbe eine solche Praxis nicht gefordert wird, scheint eine dreijährige Praxis bei einem Taxi- oder Mietwagen-Gewerbe nicht mehr zeitgemäß. Auch bei den Güterkraftverkehrs-Gewerben wurde die früher bestehende vierjährige fachliche Praxiszeit aufgehoben.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird angeregt, in eine Übergangsbestimmung eine Regelung über die Fortführung bereits anhängiger Nachsichtsverfahren aufzunehmen.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

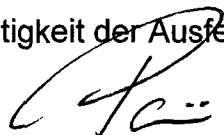
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'L' followed by some illegible characters, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.